

- b) für die an Nachauftragnehmer vergebenen Bauarbeiten der Schlüsselnummern

29 64 00 00 - 29 74 00 00

29 76 00 00 - 29 90 00 00

29 99 00 00 ■ , 2,0%

- c) für alle Leistungen der Schlüsselnummern

29 38 00 00

29 39 00 00

- bei Hauptauftragnehmerschaft durch Stahlbaubetriebe oder durch Baubetriebe mit eigener Kapazität für Stahlbaukonstruktionen 0,4 %

- bei Hauptauftragnehmerschaft durch Baubetriebe, die keine eigenen Kapazitäten haben und die Leistungen durch Nachauftragnehmer durchführen lassen 2,0 %

zuzuschlagen und in das verbindliche Preisangebot einzubeziehen.

3. Mit den vom Ministerium für Bauwesen herausgegebenen Industrieabgabepreisen für Gebrauchswerteinheiten

- a) für Wohnungsbauten bis 5 Wohngeschosse gemäß der Preisanordnung Nr. 2020 vom 2. Juli 1963 — Preisbildung für Wohnungsneubauten bis 5 Wohngeschosse — (Sonderdruck Nr. P 2264 des Gesetzblattes: Ber. GBl. II 1963 S. 762)

- b) für landwirtschaftliche Produktionsbauten gemäß der Preisanordnung Nr. 2033 vom 1. Dezember 1964 — Preisbildung für landwirtschaftliche Produktionsbauten (Warmbauten) — (Sonderdruck Nr. P 2303 des Gesetzblattes)

und den hierzu in Form von Preiskarteiblättern herausgegebenen Ergänzungen sowie für Typen- und Wiederverwendungsprojekte sind die Kosten für die Tätigkeit des Hauptauftragnehmers abgegolten.

4. Bei der Weitervergabe von Bauproduktion durch Kooperationspartner des Hauptauftragnehmers Bau, die in sich abgeschlossene Objekte übernommen haben, sind vorgenannte Vergütungssätze von den Kooperationspartnern, bezogen auf die von diesen tatsächlich vergebenen Leistungen, in Anspruch zu nehmen. Der Hauptauftragnehmer Bau darf die Vergütungssätze dem Investitionsträger nur einmal berechnen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1969

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Dr. Schmiechen
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2* über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie

vom 5. November 1969

Zur Änderung der Anordnung vom 19. April 1968 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie (GBl. II S. 241) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 1 Abs. 4 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(4) Diese Anordnung gilt nicht zur Preisbildung für

- a) die Lieferung von Elektroenergie zwischen Betrieben außerhalb des Bereiches der VVB Energieversorgung — mit Ausnahme der unter Abs. 6 aufgeführten Lieferungen

- b) die Lieferung von Wärme und Elektroenergie aus Anlagen der Betriebe der VVB Kraftwerke und der VVB Energieversorgung an andere Abnehmer als das öffentliche Netz.

Für diese Lieferungen gelten die durch besondere Preisanordnungen bzw. Preisbewilligungen (Preislisten) festgesetzten Preise und Tarife.“

(2) Der § 1 der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

„(6) Für die Lieferung von Elektroenergie

- a) zwischen Betrieben und Einrichtungen, die dem gleichen wirtschaftsleitenden Organ unterstehen und ohne daß das öffentliche Netz zur Durchleitung verwendet wird

- b) in ein bzw. aus einem Hoch- oder Mittelspannungsnetz eines weiterverteilenden Betriebes, wenn die angeschlossenen Betriebe dem gleichen wirtschaftsleitenden Organ unterstehen bzw. entsprechende vertragliche Beziehungen bestehen

können die Bestimmungen des § 2 angewandt werden.“

§ 2

Der § 3 Abs. 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Einspeisung von Elektroenergie aus Laufwasserkraftanlagen (außer Pumpspeicherwerken) in das öffentliche Netz gelten folgende Preise:

- | | |
|---|-------------|
| a) während der Tageszeit
von 06.00 bis 22.00 Uhr | 3,0 Pfg/kWh |
| b) während der Nachtzeit
von 22.00 bis 06.00 Uhr | 1,9 Pfg/kWh |

In volkswirtschaftlich oder energiewirtschaftlich begründeten Fällen ist das Preisorgan berechtigt, unter Berücksichtigung von Kalkulationen der Einspeiser hiervon abweichende Preise festzusetzen.“

* Anordnung (Nr. 1) vom 19. April 1968 (GBl. II Nr. 41 S. 241)